

Auch Suva könnte vereinzelt Firmen wegen Asbest verklagen

Geplante längere Verjährungsfristen nützen der Versicherung

Die Unfallversicherung Suva ist unmittelbar vom Strassburger Urteil zur Dauer der Verjährung von Asbest-Fällen betroffen. Obwohl die öffentlichrechtliche Unternehmung auf der Anklagebank sitzt, ist sie für längere Verjährungsfristen.

Davide Scruzzi

Nach dem Urteil des Menschenrechtsgerichtshofs vom Dienstag dürfte die Justiz auch das Verhalten der Suva neu beurteilen müssen. Diese ist in jenem Fall «wegen unzureichender Information über die Gefahren von Asbest und fehlender Schutzvorkehrungen» angeklagt. Im Fall jenes Mannes, der in einer Maschinenfabrik Asbeststaub ausgesetzt war, wird die Suva einschliesslich der Witwenrente am Schluss Leistungen im Umfang von 700 000 Franken übernehmen. Es handelt sich um Leistungen gemäss Unfallversicherungsgesetz, die schon rasch nach der Diagnose eingeleitet wurden. Zusätzlich verlangte die Familie des Opfers von der Suva eine haftpflichtrechtliche Entschädigung von 380 000 Franken. Zum Verfahren heisst es am Suva-Hauptsitz in Luzern, dass man die Arbeitsnormen stets dem Stand des Wissens über die Gefährlichkeit von Asbest angepasst habe. Dies habe zu einer laufenden Verschärfung der Vorschriften geführt, erklärt Franz Erni, Leiter der Suva-Rechtsabteilung.

Obwohl die Suva mit der vom Parlament nun zu diskutierenden Verlän-

gerung der Verjährungsfristen, ähnlich wie die betroffenen Unternehmen, zur Zielscheibe vieler Haftpflichtklagen werden könnte, hat sich die öffentlichrechtliche Versicherung in der Vernehmlassung positiv über längere Verjährungsfristen geäussert – im Gegensatz zu den Wirtschaftsverbänden. Die Interessenlage ist komplex: Längere Fristen erleichtern es auch der Suva selbst, Verursacher von Schadenfällen zu belangen und die Versicherungsleistungen so abzuwälzen. Es geht um viel Geld. Allein bis heute ist die Suva wegen Asbest mit Versicherungsleistungen von rund 750 Millionen Franken konfrontiert. Weil die Erkrankungen erst lange nach der Exposition auftreten, wird das Maximum neu angemeldeter Schäden erst gegen 2020 erwartet. Allerdings stellt Franz Erni klar, dass der Regress auf die Arbeitgeber der Geschädigten nur «Einzelfälle» betreffen könne – nämlich Unternehmen, die sich «grob-fahrlässig» über die Suva-Empfehlungen zum Arbeitnehmerschutz hinweggesetzt hätten. Alltägliche Vernachlässigungen der Asbest-Arbeitsnormen genügen nicht, sagt Erni.

Werden aber bei einer solchen zurückhaltenden Regressmöglichkeit die Schäden der einstigen Asbestnutzung nicht zu stark von der Allgemeinheit anstatt von den Verursachern, den Firmen, getragen? – Franz Erni widerspricht: Weil die verschiedenen Branchen gemäss ihren Schadenfällen unterschiedliche Suva-Prämien zahlten, sei ja garantiert, dass nun vor allem die betroffenen Branchen für die Asbest-Folgeschäden aufkommen müssten.